



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la formation professionnelle SFP
Amt für Berufsbildung BBA

Derrière-les-Remparts 1, 1700 Fribourg

T +41 26 305 25 00, F +41 26 305 26 00
www.fr.ch/sfp

FO 4.2.3.1013

Gesuch für Nachteilsausgleich während der Lehre (Begleitmassnahmen und Hilfsmittel)

Das Gesuch ist der Berufsfachschule, in welcher die lernende Person ihre Schulbildung absolviert, sowie dem üK-Bildungszentrum einzureichen. Es wird empfohlen, die nötigen Vorkehrungen so schnell wie möglich zu treffen, vorzugsweise während des ersten Ausbildungssemesters.

Vorname Name

Beruf

1. Angaben zur lernenden Person

Name, Vorname

Name Vorname

Adresse

PLZ, Ort



Privat



Berufl.



Handy



E-Mail

Geburtsdatum

Vertragsdauer

Beginn

Ende

Beruf

Fachrichtung/Branche/Profil

Beruf

Berufsmaturität

Nein

Ja

Ausrichtung:

Lehrbetrieb

Name, Vorname Berufsbildner



E-Mail

Berufsfachschule

Kontaktperson

üK- Lernort

Kontaktperson

2. Lernschwäche / Behinderung

Legasthenie ¹⁾

Dyskalkulie ¹⁾

AD(H)S ¹⁾

Schulergebnisse

Andere ¹⁾

Aktuelle Diagnose erstellt durch:



E-Mail

Bemerkungen

Beilagen

Aktuelles Gutachten

Semesternoten

Schreiben der lernenden Person

Andere

1) Zeugnis eines Spezialisten des entsprechenden Bereichs beilegen. Darauf muss vermerkt sein, wie sich die Behinderung auf den Ablauf der Lehre auswirkt und welche Massnahmen für die Ausbildung vorgeschlagen werden.

3. Vorgesehene Begleitmassnahmen im Rahmen des Unterrichts

(auszufüllen durch den verantwortlichen Vorsteher des Berufs bzw. der Allgemeinbildung oder der Berufsmaturität)

- Spezifische Massnahmen sind während der Ausbildung eingeleitet worden; gültig ab: _____
 - bis Ende der Ausbildung
 - für eine beschränkte Dauer: vom _____ bis _____
 - die Situation wird neu beurteilt im: 1. Semester 2. Semester / 1. 2. 3. Lehrjahr
- Während der Ausbildung werden keine besonderen Massnahmen eingeleitet

Beruflicher Unterricht

- Keine besonderen Massnahmen erforderlich
- Erfordert ergänzende Erklärungen während des Unterrichts und den Prüfungen
 - gelegentlich regelmäßig immer
- Für einzelne Prüfungen zusätzliche Zeit gewähren
- Rechtschreibung wird in den Prüfungen nicht berücksichtigt (*ausser Fachausdrücke und Hauptbegriffe*)
- Folgende Hilfsmittel sind erforderlich:
.....
.....
- Stütz- oder Begleitkurse im Rahmen der Schule besuchen 1. Lehrjahr 2. Lehrjahr
.....
- Therapie / Privatkurse in einer externen Struktur besuchen
- Andere Massnahmen
-
-

Allgemeinbildung / Berufsmaturität

- Keine besonderen Massnahmen erforderlich
- Erfordert ergänzende Erklärungen während des Unterrichts und den Prüfungen
 - gelegentlich regelmäßig immer
- Für einzelne Prüfungen zusätzliche Zeit gewähren
- Möglichkeit, ein Wörterbuch oder ein Rechtschreibe-Korrekturprogramm zu benützen
- Folgende Hilfsmittel sind erforderlich:
.....
.....
- Stütz- oder Begleitkurse im Rahmen der Schule besuchen 1. Lehrjahr 2. Lehrjahr
.....
- Therapie / Privatkurse in einer externen Struktur besuchen
- Andere Massnahmen
-
-

Bemerkungen

4. Vorgesehene Begleitmassnahmen im Rahmen der Bildung in beruflicher Praxis

Überbetriebliche Kurse üK (auszufüllen durch üK-Verantwortlichen)

- Keine besonderen Massnahmen erforderlich
- Erfordert ergänzende Erklärungen
 - gelegentlich regelmäßig immer
- Folgende Hilfsmittel sind erforderlich:
.....
.....

Andere Massnahmen
.....
.....

Lehrbetrieb (auszufüllen durch Berufsbildner-in)

- Keine besonderen Massnahmen erforderlich
- Erfordert ergänzende Erklärungen
 - gelegentlich regelmäßig immer
- Andere Massnahmen
.....
.....

5. Unterschriften

Ort und Datum

Lernende Person

Gesetzliche Vertretung
(für minderjährige Lernende)

Verantw. Person Berufsfachschule
oder üK-Bildungszentrum

Lehrbetrieb

Das ausgefüllte und von allen Parteien unterzeichnete Dokument ist von der verantwortlichen Person des Bildungszentrums aufzubewahren. Eine Kopie wird der kantonalen Behörde zugestellt.

Wichtig !

- Neu eintretende Lernende werden von den Berufsfachschulen über die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs bei Behinderungen oder Lernstörungen, die Zuständigkeiten und das Vorgehen informiert.
- Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Art der Behinderung die Ausübung des Berufes nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt. Mangelhafte Kenntnisse der betreffenden Fächer oder der Unterrichtssprache berechtigen keine Erleichterungen.
- Die gewährte Begleitmassnahme gibt keinen Vorteil bezüglich der Notengebung (auch nicht beim Qualifikationsverfahren).
- Zeichnet sich eine nötige Unterstützung ab, so liegt es in der Verantwortung des Lernenden und der gesetzlichen Vertretung, die notwendigen Schritte bei der Berufsfachschule und/oder dem üK-Bildungszentrum in die Wege zu leiten. Der Lehrbetrieb soll im Voraus informiert sein.
- Im Rahmen des Qualifikationsverfahrens wird ein Nachteilsausgleich nur gewährt, wenn trotz Fördermassnahmen während der Lehre (z.B. durch Stützkurse, Einbezug von Fachpersonen/Therapie, Hilfsmittel) das Bestehen der Lehrabschlussprüfung vom Rahmen und/oder von der Form der Prüfungsdurchführung abhängig ist. Das Gesuch muss bis spätestens 30. November vor der Prüfungssession eingereicht werden.